

Anlage 00a

als Teil der Vergabeunterlagen
zur Ausschreibung „Abschluss von Rahmenverträgen zur Belieferung der
radiologisch tätigen Vertragsärzte in den Bereichen der
KV Westfalen-Lippe und KV Nordrhein mit Kontrastmitteln – Fachlos A“

Besondere Bewerbungsbedingungen

(nicht vom Bieter einzureichen)

Stand: 19.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Allgemeines.....	3
2 Ausschreibungsgegenstand	3
3. Anbietbare Produkte.....	4
4. Einzelabrufe durch Verordnung des Vertragsarztes, keine Mindestabnahmemenge	5
5. Information der Vertragsärzte	5
6. Sonstiges	6

1 Allgemeines

Ziel der Ausschreibung ist es, Rahmenvereinbarungen über Kontrastmittel zu schließen, die im Sprechstundenbedarf verwendet werden. Die Bezuschlagung der einzelnen Fachlose erfolgt unabhängig voneinander. Pro Fachlos wird je Gebietslos ein Zuschlag erteilt und somit ein Rahmenvertrag geschlossen.

Es kann auf ein Los, auf mehrere Lose oder alle Lose geboten werden.

Jedes abgegebene Angebot wird eigenständig bewertet und muss jeweils eigenständig die Voraussetzungen der Bewerbungsbedingungen erfüllen. Angebote für mehrere Fachlose dürfen nicht unter den Vorbehalt einer gemeinsamen Vergabe dieser Lose gestellt werden. Ein solcher Angebotsvorbehalt ist unzulässig und führt zum Ausschluss aller von dem Vorbehalt umfassten Angebote. Die Bieter haben für die Fachlose, für die sie ein Angebot abgeben, das dazugehörige Preisblatt (**Anlage 8a/8b**) auszufüllen, welches Anlage des Rahmenvertrages wird.

2 Ausschreibungsgegenstand

Ausschreibungsgegenstand sind jeweils Kontrastmittel, die für die gleichen Indikationen zugelassen sind. Die für die gleichen Indikationen (gemäß Fachinformation des pharmazeutischen Unternehmens) zugelassenen sowie – aus pharmakologischer Sicht – vergleichbare therapeutische Eigenschaften aufweisenden Wirkstoffe sind jeweils in einem Fachlos zusammengefasst. Eine Auflistung der Wirkstoffe, die solchermaßen in den Fachlosen zusammengefasst sind, befindet sich in **Anlage 11** der Bewerbungsbedingungen. Für jedes Fachlos werden Mindestvoraussetzungen für die Angebotsabgabe definiert. Diese orientieren sich am Beschaffungsbedarf bzw. an den tatsächlich zulasten der Auftraggeberinnen bestellten und ausgelieferten Verordnungen im Referenzzeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.

Mit dieser Ausschreibung werden Kontrastmittel in 2 Gebietslosen für das Fachlos A beschafft (s. **Anlage 11**):

Im Rahmen der Fachlosbildung wird sichergestellt, dass – soweit vom Umfang des Beschaffungsbedarfs gedeckt – möglichst verschiedene Packungsgrößen (z. B. 10 ml, 100 ml und 500 ml) und Darreichungsformen (z.B. Injektions-/ Infusionslösungen) angeboten werden.

Das Fachlos A wird im Rahmen einer wirkstoffübergreifenden, indikationsbezogenen Ausschreibung beschafft. Entscheidend für die wirkstoffübergreifende Ausschreibung ist die zugrundeliegende Vergleichbarkeit und Austauschbarkeit der dem jeweiligen Fachlos zugeordneten Kontrastmittel. Durch die gewählte Ausschreibungsgestaltung werden untereinander austauschbare Produkte in den Vergabewettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot gestellt. Die wirkstoffübergreifende Ausschreibung soll umgesetzt werden durch eine Substitution der in den einzelnen Fachlosen zusammengefassten Kontrastmittel gleicher Indikation.

Jeder Bieter hat je Gebiets- und Fachlos einen produktunabhängigen einheitlichen Preis pro Milliliter inkl. MwSt. von 19% anzubieten. Da Bieter innerhalb eines Fachloses verschiedene Produkte anbieten/führen können, die das Anwendungsgebiet eines Fachloses abdecken, werden diese Produkte durch einen produktunabhängigen einheitlichen ml-Preis

zusammengefasst. Mit einem produktunabhängigen einheitlichen ml-Preis wird verhindert, dass ein Zuschlagsempfänger mit seinen Produkten innerhalb eines Fachloses im Wettbewerb steht. Darüber hinaus möchten die Auftraggeberinnen eine tiefere Sortimentsbreite erlangen.

In einem Fachlos müssen alle geforderten Packungsgrößen und Konzentrationen von dem gleichen Präparat angeboten werden, dieses muss die Mindestvoraussetzungen erfüllen (siehe dazu **Anlage 11**).

Das angebotene Präparat muss die festgelegten Mindestanforderungen erfüllen, nur dann kann ein Zuschlag erfolgen. Ein angebotenes Produkt erfüllt auch dann die jeweilige Packungsgrößen-Mindestanforderung, wenn das Angebotsprodukt (ausschließlich) als Bündel mehrerer Packungen abgegeben wird, sofern mindestens eine Einzelpackung des Bündels die Mindestanforderung erfüllt. Es steht dem Bieter frei, über die als Mindestanforderung festgelegte Abpackung des bezuschlagten Wirkstoffes hinaus weitere Packungsgrößen zum angebotenen einheitlichen ml-Preis bereits mit dem Angebot oder während der Vertragslaufzeit anzubieten. Gleiches gilt für zusätzliche Darreichungsformen. Auch damit verfolgen die Auftraggeberinnen das Ziel, die gesamte Sortimentsbreite bzw. Packungsgrößenvariante des Auftragnehmers abzudecken.

Ein Zuschlag wird je Los auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Für jedes bezuschlagte Los wird ein eigener Rahmenvertrag abgeschlossen. Die Rahmenverträge werden für das Fachlos A im Gebietslos 1 und im Gebietslos 2 für den Zeitraum vom 01. Februar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen. Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Angebots erfolgt auf Basis des angebotenen produktunabhängigen, in **Anlage 8a/8b** angegebenen einheitlichen Preises pro Milliliter.

Für dieses Verfahren gilt eine Höchstmengenregelung. Für jedes Los wurde eine Höchstmenge – gestaffelt nach der Vertragslaufzeit – festgelegt, bei deren Erreichen der jeweilige Rahmenvertrag automatisch endet. Die Höchstmenge beträgt 200% der im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 abgegebenen Menge (umgerechnet auf 11 Monate). Die Höchstmengen ergeben sich je Los aus der Anlage 10b. Sollte die festgelegte Höchstmenge bei einem der geschlossenen Rahmenverträge während der Vertragslaufzeit erreicht werden, wird die Auftraggeberin den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren. Der Vertrag endet dann mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Information an den Vertragspartner erfolgt ist. Entscheidend für das Erreichen der Höchstmenge sind die gegenüber der Auftraggeberin abgerechneten Mengen, nicht die möglicherweise davon abweichenden, tatsächlich gelieferten Mengen.

3. Anbietbare Produkte

Es können Produkte angeboten werden, die zum **Stichtag 01.10.2026** in der Großen Deutschen Spezialitäten-Taxe („Lauer-Taxe“) aufgeführt sind und über eine PZN verfügen. Ausgeschlossen sind Produkte, die in der Lauer-Taxe zum Stichtag 01.10.2026 außer Vertrieb gemeldet sind sowie Produkte, die mit einer Sonder-PZN (gem. Technische Anlage) versehen sind. Die hinter den angebotenen PZN stehenden Produkte müssen vom Bieter spätestens ab

dem Beginn der Vertragslaufzeit am 01.02.2027 für Gebietslos 1 und für Gebietslos 2 nach Maßgabe seiner Lieferverpflichtung lieferbar sein.

Klinikpackungen sind nicht vom Beschaffungsbedarf der Auftraggeberinnen umfasst: PZN, die in der Lauer-Taxe mit dem Artikeltyp „Klinikpackung“ gekennzeichnet sind, dürfen nicht angeboten werden.

Soweit für Bieter zum Stichtag 01.10.2026 keine Produkte der ausgeschriebenen Wirkstoffe in der Lauer-Taxe gelistet sind, gilt für die betroffenen Bieter die nachfolgende ergänzende Vorgabe:

Solche Bieter werden aufgefordert, mit dem Angebot nicht nur den produktunabhängigen einheitlichen ml Preis inkl. MwSt. auf dem Preisblatt (**Anlage 8a/8b**) anzugeben, sondern auch die entsprechenden für den Vertrieb auf dem deutschen Markt zum Vertragsbeginn vorgesehenen Preise (ApU/ml) verbindlich anzugeben (**Anlage 12**).

4. Einzelabrufe durch Verordnung des Vertragsarztes, keine Mindestabnahmemenge

Der Abruf von Einzellieferungen unter dem jeweiligen Rahmenvertrag hängt davon ab, ob der vom Rahmenvertrag erfasste Wirkstoff oder die vom Rahmenvertrag erfassten PZN von einem der im KV Bereich Westfalen-Lippe bzw. Nordrhein ansässigen Vertragsärzte verordnet/bestellt werden. Liegt keine Verordnung/Bestellung durch einen der Vertragsärzte in den KV Bereichen Westfalen-Lippe bzw. Nordrhein vor, erfolgt kein Abruf. Der Abruf erfolgt jeweils nur im Umfang der konkreten Verordnung/Bestellung.

Die Auftraggeberinnen können Angaben zu dem voraussichtlichen Auftragsvolumen pro Wirkstoff nur auf der Basis von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit und nur in Bezug auf solche Wirkstoffe machen, die in der Vergangenheit von den Vertragsärzten im KV Bereich Westfalen-Lippe bzw. Nordrhein bestellt worden sind. Angaben zu den verordneten Mengen im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 (jeweils Stand 01.06.2026) können den **Anlagen 4a und 4b** entnommen werden. Die Übersicht zeigt das Abgabevolumen innerhalb des jeweiligen Fachloses, innerhalb der jeweiligen genannten Zeiträume. Den Auftraggeberinnen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Bedarf der Vertragsärzte in den KV Bereichen Westfalen-Lippe und Nordrhein in Bezug auf die Gesamtheit der in einem Fachlos zusammengefassten Wirkstoffe – zukünftig durch den Arzt zu ersetzen mit einer Verordnung/Bestellung nur des bezuschlagten Wirkstoffes – während der Laufzeit der zu vergebenden Rahmenverträge im Vergleich zum jeweiligen Referenzzeitraum wesentlich verändern wird. Die in **Anlage 4a und 4b** aufgeführten Abrufe stellen gleichwohl keine Mengengarantie in Bezug auf die abzuschließenden Rahmenverträge dar.

5. Information der Vertragsärzte

Gemäß § 73 Abs. 8 SGB V sind die Auftraggeberinnen verpflichtet, die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zur Sicherung der wirtschaftlichen Ordnungsweise über preisgünstige ordnungsfähige Leistungen und Bezugsquellen zu informieren. Dementsprechend werden die

Auftraggeberinnen die radiologisch tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in den von der vorliegenden Ausschreibung umfassten KV-Regionen über die Ausschreibungsergebnisse informieren. Dabei werden die Auftraggeberinnen den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten nach Zuschlagserteilung im vorliegenden Verfahren insbesondere mitteilen,

- welche Kontrastmittel im jeweiligen Gebiet Gegenstand eines aufgrund des vorliegenden Vergabeverfahrens geschlossenen Rahmenvertrags im jeweiligen Fachlos sein werden,
- von wann bis wann die Laufzeit der entsprechenden Rahmenverträge dauern wird,
- dass im Falle der Verordnung vertragsgegenständlicher Kontrastmittel eine wirtschaftliche Verordnungsweise sichergestellt ist.

6. Sonstiges

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die sich aus den bezuschlagten Fachlosen ergebenden Produkte verbindlich während der gesamten Vertragslaufzeit zu liefern. Ferner müssen die Ärzte innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Verordnung/Bestellung beim Auftragnehmer mit den entsprechenden Kontrastmitteln versorgt werden.

Kommt ein Vertrag nach Erteilung des Zuschlags zustande, so verpflichtet sich der Zuschlagsgewinner zusätzlich zur **Anlage 8a/8b** (Preisblatt) zur Ermöglichung der elektronischen Verarbeitung nach Abschluss des Vertrags die von ihm angebotenen PZN in einer von der Auftraggeberin vorgegebenen Form (Datensatzformat) für die elektronische Datenverarbeitung zuzusenden (Vorlagen **Anlage 10a**). Das Datensatzformat wird von den Auftraggeberinnen zur Verfügung gestellt, dieses wird zur Kenntnisnahme für den Bieter bereits jetzt als **Anlage 10a** zum Rahmenvertrag mit veröffentlicht.